

**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang European Studies an der Universität Regensburg**

Vom 16. August 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang European Studies an der Universität Regensburg vom 18. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Im ersten Spiegelpunkt wird nach dem Wort „Kunst“ ein Spiegelstrich eingefügt.
 - b. Im dritten Spiegelpunkt wird das Wort „Rechtswissenschaften“ durch das Wort „Rechtswissenschaft“ ersetzt.
2. § 1 Satz 3 wird wie folgt geändert.
 - a. Nach dem Wort „Kunst“ wird ein Spiegelstrich eingefügt.
 - b. Es wird das Wort „näheres“ durch das Wort „Näheres“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (180 LP) oder vergleichbarem Studiumumfang in einem geistes-, kultur-, gesellschafts-, oder sozialwissenschaftlichen Fach mit der Durchschnittsnote 2,50 oder besser oder mindestens 5,0 Punkten in der Ersten oder Zweiten Juristischen Prüfung. Bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel.“
4. § 4 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Es wird die Zahl „15“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
 - b. Es werden die Worte „(PDF)“ durch die Worte „(pdf-Datei)“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Das Wort „Politikwissenschaft“ wird durch das Wort „Sozialwissenschaften“ ersetzt.
 - b. Nach dem Wort „Kunst“ wird ein Spiegelstrich eingefügt.
6. § 8 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a. Es werden nach dem Wort „sind“ das Wort „Präsentationen“ sowie ein Komma eingefügt.
 b. Es wird nach dem Wort „Klausuren“ das Komma sowie das Wort „Seminararbeiten“ ersatzlos gestrichen.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 b. In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
 c. In Abs. 4 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Pflicht-“ ersatzlos gestrichen.
8. § 11 Abs. 2 Satz 3 wird zu § 11 Abs. 2 Satz 2.
9. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „Art. 18 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 18 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
10. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
11. § 15 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „³ Entsprechendes gilt für das durchzuführende Eignungsverfahren.“
12. § 16 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden erbracht durch
1. das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von 57 LP:

Modul- kürzel	Modulname	LP	Prüfungsform	Prüfungsumfang
EUST-M101	Basismodul Geschichte und Sozialwissenschaften	10	Klausur und/oder Hausarbeit und/oder Arbeitsauftrag	90 min. und/oder 3000 Wörter und/oder 1750 Wörter
EUST-M102	Basismodul Rechts- und Wirtschaftswissen- schaft	10	1. Klausur oder Arbeitsauftrag 2. Klausur oder schriftliche Ausarbeitung des Referats	1. bis zu 120 min./ca. 1500 Wörter 2. bis zu 120 min./ca. 1500 Wörter
EUST-M103	Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	10	Essay	ca. 1500 Wörter
EUST-M104	Vertiefungsmodul Geschichte und Sozialwissenschaften	7	Klausur oder Hausarbeit	90 min. oder 5000 Wörter

EUST-M105	Vertiefungsmodul Rechts- und Wirtschaftswissen- schaften	7	Klausur oder Arbeitsauftrag oder Hausarbeit	120 min. oder 2500 Wörter oder 5000 Wörter
EUST-M106	Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	7	Hausarbeit	5000 Wörter
EUST-M107	Interkulturelle Kommunikation	6	Klausur oder Portfolio oder Essay	90 min. / 1500 Wörter/ 1500 Wörter

2. einen Wahlbereich im Umfang von 30 LP; die Leistungen des Wahlbereichs sind folgendermaßen zu erbringen:

a) durch das Absolvieren eines sechswöchigen Pflichtpraktikums im Umfang von 10 LP und der Erstellung eines fünfseitigen Praktikumsberichts (Modul EUST-M108) sowie

b) durch das erfolgreiche Ablegen entweder der Module EUST-M109 (Wahlmodul Europäische Regionalstudien) und EUST-M110 (Wahlmodul Deutsch als Fremdsprache) oder der Module EUST-M111 (Wahlmodul Europäische Regionalstudien: National) und EUST-M112 (Wahlmodul Europäische Regionalstudien: Transnational). Bei den im Zuge dieser Module besuchten Veranstaltungen handelt es sich um solche, die das im ersten Studienjahr des Masterstudiengangs erworbene Wissen bzw. die dort erworbenen Kompetenzen erweitern und vertiefen; sie dürfen nicht bereits im Rahmen der Pflichtmodule des ersten Studienjahres absolviert worden sein. Die Wahlmöglichkeit zwischen der Stay-Home-Option A (Kombination der Wahlmodule EUST-M109 und EUST-M110) und der Stay-Home-Option B (Kombination der Wahlmodule EUST-M110 und EUST-M111) besteht nur im Fall, dass die Studierenden das dritte Fachsemester im Masterstudiengang European Studies an der Universität Regensburg anstatt an einer der Erasmus-Partnerhochschulen absolvieren möchten. Die Stay-Home-Option A kann nur von Studierenden gewählt werden, die Deutsch nicht als Erstsprache haben.

Stay-Home-Option A:

EUST-M109	Wahlmodul Europäische Regionalstudien	11	Klausur oder Hausarbeit	Höchstens 120 min./ca. 5000 Wörter
EUST-M110	Wahlmodul Deutsch als Fremdsprache	9	Klausur	90 min.

Stay-Home-Option B:

EUST-M111	Wahlmodul Europäische Regionalstudien: National	10	Klausur oder Hausarbeit	Höchstens 120 min./ca. 5000 Wörter
EUST-M112	Wahlmodul Europäische Regionalstudien: Transnational	10	Klausur oder Hausarbeit	Höchstens 120 min./ca. 5000 Wörter

oder

c) im Rahmen einer Auslandsoption durch das Absolvieren von Veranstaltungen an der jeweiligen Partneruniversität.

3. das erfolgreiche Absolvieren des Abschlussmoduls mit der Masterarbeit im Umfang von 33 LP.

³Nach Maßgabe des Modulkataloges können zusätzliche Studienleistungen erforderlich sein.“

13. In § 17 Abs. 5 wird nach dem Wort „Kunst“ ein Spiegelstrich eingefügt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird zu Abs. 1 Satz 1.

b. In Abs. 1 Satz 1 (neu) werden die Worte „Referats und“ durch die Worte „Referats, Essays, Portfolios oder“ ersetzt.

d. Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„²Auch der Praktikumsbericht in Modul EUST-M108 ist eine schriftliche Modulprüfung.“

e. In § 19 Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „„nicht ausreichend““ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.

15. § 21 wird wie folgt geändert.

a. In Abs. 1 wird die Zahl „4“ und der Punkt durch das Wort „vierten“ ersetzt.

b. In Abs. 3 Satz 6 wird das Wort „stellen“ durch das Wort „richten“ ersetzt.

c. In Abs. 3 Satz 7 wird das Wort „im“ durch die Worte „bei dem“ ersetzt.

d. In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „60-80“ durch die Worte „60 bis 80“ ersetzt.

16. In § 23 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „zentralen“ durch das Wort „Zentralen“ ersetzt.

17. § 25 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a. Nach den Worten „„nicht ausreichend““ wird der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.
- b. Die Worte „Satz 2“ werden durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

18. In § 27 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „nach“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

19. § 28 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen (Prozentangabe entspricht dem Anteil der Modulnote an der Gesamtnote):

- Noten der Modulprüfungen der Module EUST-M101, EUST-M102 und EUST-M103 zu jeweils 7,5%
- Noten der Modulprüfungen der Module EUST M104, EUST-M105 und EUST-M106 zu jeweils 12,5%
- Note der Masterarbeit (EUST-M113) zu 40%“

20. Die Anlage 1 Eignungsverfahren wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

b. Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²In der ersten Stufe werden die eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss geprüft und bewertet. ³Bewerber und Bewerberinnen

- a) mit einer Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses bis einschließlich 1,60 oder mindestens 7,0 Punkten in der Ersten oder Zweiten Juristischen Prüfung sind für den Studiengang geeignet,
- b) mit einer Gesamtnote von einschließlich 1,61 bis einschließlich 2,50 oder mindestens 5,0 Punkten in der Ersten oder Zweiten Juristischen Prüfung haben sich in der zweiten Stufe einem Auswahlgespräch zu unterziehen.
- c) mit einer Gesamtnote ab 2,51 oder weniger als 5,0 Punkte in der Ersten oder Zweiten Juristischen Prüfung sind für diesen Studiengang nicht geeignet.“

c. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa. Die Zahl 1,80 durch die Zahl 1,61 ersetzt.

bbb. Die Zahl 2,89 wird durch die Zahl 2,50 ersetzt.

bb. Der Satz „Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss, welcher zudem das Nähere zu einem solchen Verfahren festlegt.“ wird zu Abs. 5 Satz 3.

cc. Die bisherigen Sätze 3 bis 14 werden die Sätze 4 bis 15.

dd. In Satz 11 (neu) wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.

21. Abs. 1 in der Anlage 2 Qualifikations- und Kompetenzziele des Auslandssemesters wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden die Worte „Master in“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
- b. In Satz 2 werden die Worte „M.A.“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
- c. In Satz 2 wird das Wort „Politikwissenschaft“ durch das Wort „Sozialwissenschaft“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang European Studies ab dem Wintersemester 2021/22 an der Universität Regensburg aufnehmen. ³Studierende, die ihr Masterstudium im Fach European Studies ab dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben, können in die neue Prüfungs- und Studienordnung wechseln; dazu ist bis zum 30.09.2021 ein entsprechender an den Prüfungsausschuss zu richtender schriftlicher Antrag beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. Mai 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 16. August 2021.

Regensburg, den 16. August 2021
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 16.08.2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16.08.2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.08.2021.